

Am tlicher
K a l e n d e r

für das
Großherzogthum Fulda
auf das Jahr 1850,

welches ein Jahr von 365 Tagen ist.

Nebst brauchbaren Nachrichten und Abhandlungen.



Ausländische Kalender oder damit versehene Taschenbücher sind der Stempel-Abgabe dergestalt unterworfen, daß ein jedes Stück, welches in unsere Lande eingeführt wird, sofort zur Stempelung der Behörde übergeben und mit einem Stempel von 4 gr. bedruckt werden soll. — Für jeden ungestempelten ausländischen Kalender soll von demjenigen, bei welchem solcher vorgefunden wird, eine Strafe von 5 Thalern erlegt, und die Stempelung noch bewirkt werden.
(Ruch. Gesetz vom 26. Februar 1841.)

F u l d a,
in der G. Müllerschen Verlags-Buchhandlung.
(Kanalstraße Haus-Nr. 405.)